

Beweismittel behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben worden seien, erfüllt war.

Wie sich aus dem Wortlaut deutlich ergibt, sind damit Beweismittel gemeint, mit denen der Kläger imstande ist, seinen Anspruch beweiskräftig vor Gericht zu vertreten. Das trifft aber hier für den Gepäckschein, den die Klägerin der Beklagten übergeben hatte und nicht zurückerhalten hat, nicht zu. Sie hat denn auch, ohne im Besitz dieses Scheines zu sein, den vorliegenden Prozess wirksam anheben können und ihn nicht zuvor von der Beklagten herausverlangt, was erklärlich ist, wenn man seine Bedeutung und rechtliche Natur ins Auge fasst. Der Gepäckschein verkörpert nicht etwa ein Forderungsrecht, da ja laut Art. 62 i. f. ETrG die Auslieferung des Gepäckstückes auch ohne dessen Rückgabe erfolgen kann, und er enthält auch keine Angaben über Inhalt und Wert des zur Beförderung übergebenen Gutes, sodass die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag auch ohne ihn möglich ist. Und dass vollends das von der Klägerin nachträglich hergestellte Inhaltsverzeichnis des Koffers keine für die Entscheidung des Prozesses erhebliche Urkunde darstellt, bedarf keiner Erörterung.

Daraus folgt, dass mit dem Bescheid der Beklagten vom 12. November 1913 eine neue einjährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat. Diese neue Frist wurde durch die am 27. Mai 1914 in Genf erfolgte Klageeinleitung nicht unterbrochen, da der Genfer Richter zur Beurteilung des Streitiges nicht zuständig war; dagegen konnte die Klägerin gemäss Art. 139 OR ihren Anspruch noch innert einer Nachfrist von 60 Tagen vom Tage des Klagerückzuges in Genf an vor dem zuständigen Richter geltend machen, was sie indessen nicht getan hat. Diese letzte Frist lief am 10. April 1915 unbenutzt ab; erst am 27. Mai 1915 liess die Klägerin die Beklagte vor dem Berner Richter zum Sühneversuch vorladen. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob die Zustellung der Ladung

zum Sühneversuch genügt hätte, um die Verjährung neuerdings zu unterbrechen oder ob dazu die Einreichung der Klage selber notwendig gewesen wäre.

3. — Erscheint somit die Verjährungseinrede als begründet, so ist das vorinstanzliche Urteil ohne materielle Prüfung der klägerischen Forderung zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der ersten Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 3. Mai 1917 bestätigt.

## VII. ELEKTRISCHE ANLAGEN

### INSTALLATIONS ÉLECTRIQUES

**93. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 5. November 1917 i. S. Schweizerische Eidgenossenschaft (Telegraphen- und Telephonverwaltung), gegen Schweizer. Furkabahn-Gesellschaft.**

Art. 8, 10, 17 EIG. Tragung der Kosten von Sicherungsmassnahmen, welche infolge des Zusammentreffens zwischen bestehenden (öffentlichen) Schwachstromleitungen und einer neuen mit Dampf betriebenen Eisenbahn auf Grund der einschlägigen bundesrätlichen Vorschriften vom 14. Februar 1908 ausgeführt werden müssen.

A. — Infolge des Baues der mit Dampf betriebenen Furkabahn mussten im Jahre 1914 auf der Strecke Brig-Gletsch an den Leitungen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung eine Reihe von Sicherungsmassnahmen getroffen werden, bestehend in der Beseitigung von Kreuzungen mit der Bahnlinie und der

Verstärkung der Leitungsanlagen an den noch verbleibenden Kreuzungsstellen gemäss Art. 27 ff. der bundesrätlichen Vorschriften über « Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach- mit Starkstromleitungen und von elektrischen Leitungen mit Eisenbahnen vom 14. Februar 1908. Der Umfang der auszuführenden Arbeiten war zuvor auf Grund einer gemeinsamen Besichtigung durch Verständigung zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt worden. Ausserdem erwies es sich als nötig, zwei bahndienstliche Telephonleitungen der Lötschbergbahn, die sich sonst mit gleichen Anlagen der Furkabahn gekreuzt hätten, zu verlegen und am Gestänge der eidgenössischen Telephonlinie anzubringen, welche Vorkehr im Einverständnis der beiden Bahnen ebenfalls von der eidgenössischen Telegraphenverwaltung für Rechnung der ersatzpflichtigen Partei ausgeführt wurde. Ueber die Kosten der Sicherungsmassnahmen an ihren eigenen Linien und der letzterwähnten Verlegung, stellte die eidgen. Telegraphenverwaltung der Furkabahn am 14. August und 11. September 1915 zwei Rechnungen im Betrage von 4959 Fr. 33 Cts. und 91 Fr. 99 Cts. zu und belastete sie gleichzeitig mit der Hälfte dieser Summe, also 2479 Fr. 65 Cts und 46 Fr. Die Furkabahn bestritt jedoch jede Schuldpflicht, indem sie behauptete, dass die Telegraphenverwaltung nach Art. 10 EIG die nötigen Veränderungen an ihren Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen gehabt habe. Eventuell sofern, trotzdem keine der beiden Unternehmungen Starkstrom verwende, Art. 17 ebenda als analog anwendbar erachtet werden sollte, könnte der Kostenanteil der Bahn, nach dem vom Bundesgericht in dem Urteile i. S. Elektrizitätswerk Kubel gegen Bodensee-Toggenburgbahn (AS 38 II S. 780 ff.) festgesetzten Massstabe, jedenfalls nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  betragen. Im ferneren wäre dabei die Rechnung vom 14. August 1915 um die Posten von 562 Fr. 92 Cts. « Verstärkung der Kreuzung westlich Gletsch » und 307 Fr. 40 Cts. Differenz zwischen

der Belastung für neue und der Gutschrift für freigewordene alte Stangen zu kürzen, indem jene Verstärkung wegen der weiten Spannung auch ohne den Bahnbau hätte ausgeführt werden müssen und es nicht angehe, die neuen Stangen zum vollen, die freigewordenen alten dagegen nur zu einem herabgesetzten Werte einzusetzen. Die Rechnung von 91 Fr. 99 Cts. berühre die Furkabahn überhaupt nicht, der Bund möge sich dafür an die Lötschbergbahn halten.

Ein im Laufe der Verhandlungen gemachter, von der Telegraphenverwaltung aber abgelehnter Vorschlag, an die so bereinigte Rechnungssumme einen Drittel zu bezahlen, ist von der Furkabahn später zurückgezogen worden.

B. — Mit Klageschrift vom 15. Juni 1917 hat deshalb die eidgenössische Telegraphenverwaltung beim Bundesgericht das Begehren gestellt, es sei die Furkabahngesellschaft zur Zahlung von 2479 Fr. 65 Cts. und 46 Fr., d. h. der Hälfte der beiden Rechnungen vom 14. August und 11. September 1915, nebst Zinsen zu 5 % seit dem letzteren Tage zu verurteilen.

Zur Begründung des ersten Klagepostens wird geltend gemacht, dass nach dem bundesgerichtlichen Urteile i. S. Kubelwerk der in Art. 17 Abs. 3 EIG aufgestellte Grundsatz gemeinsamer Kostentragung auch auf die Sicherungsmassnahmen Anwendung finden müsse, welche infolge des Zusammentreffens elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen erforderlich werden, wobei das Verhältnis der Verteilung mangels ausdrücklicher Regelung im Gesetze im Wege der Analogie zu bestimmen sei. Da man es hier nicht mit einer Kollision zwischen einer privilegierten öffentlichen und einer privaten Unternehmung, sondern zwischen zwei Unternehmungen zu tun habe, die hinsichtlich der Privilegierung bei der Kostentragung in Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 EIG auf gleiche Linie gestellt würden, erscheine es als das Gegebene, dass sich beide im gleichen Masse in die Kosten teilen. Das im Falle Kubel

angewendete Verhältnis von  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$  sei vom Bundesgericht nur darum gewählt worden, weil damals die Eisenbahn einem privaten Elektrizitätswerk gegenübergestanden habe.

Die zweite Forderung von 46 Fr. wird darauf gestützt, dass es sich um eine Sicherungsmassnahme handle, zu der die zwei Bahnen, Lötschberg- und Furkabahn, gemäss den eingangs erwähnten bundesrätlichen Vorschriften verpflichtet gewesen seien und welche die Klägerin nur als deren Geschäftsführerin ausgeführt habe. Bei dem privilegierten Charakter beider Unternehmungen sei auch hier die Verteilung nach Hälften vorzunehmen und habe deshalb die Klägerin als Mandatarin in diesem Verhältnis gegenüber beiden Anspruch auf Ersatz der gehaltenen Auslagen. Die Lötschbergbahn habe denn auch ihre Hälfte anstandslos bezahlt.

C. — Die Beklagte, Schweiz. Furkabahngesellschaft hat ihrer Klagebeantwortungsschrift — unter Aufrechterhaltung des bereits in der Korrespondenz eingenommenen Rechtsstandpunktes — beantragt, es sei die Klage ganz abzuweisen, eventuell der Kostenanteil der Beklagten auf  $\frac{1}{3}$  zu bestimmen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Rechnung vom 14. August 1915 um 562 Fr. 92 Cts. und 307 Fr. 40 Cts., also auf 4089 Fr. 10 Cts.

D. — In Replik und Duplik sind die Klage- und Antwortbegehren wiederholt worden.

E. — Anlässlich des in Brig am 6. Oktober 1917 abgehaltenen Rechtstages haben sich die Parteien dahin verständigt, dass die Klagesumme auf 2390 Fr. 50 Cts. herabgesetzt werde, wogegen die Beklagte die « Bestreitung der einzelnen Posten von 562 Fr. 92 Cts., 307 Fr. 40 Cts. und 46 Fr. fallen lasse, sodass nur noch die grundsätzliche Frage des Verhältnisses der Kostentragungspflicht zu entscheiden bleibe.»

F. — Bei der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Kläger um Schutz der demnach noch verbleibenden Forderung von 2390 Fr.

50 Cts. ersucht. Der Vertreter der Beklagten hat den Antrag auf Abweisung der Klage erneuert.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Da die Klägerin den Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten für die an ihren Anlagen ausgeführten Sicherungsmassnahmen ausschliesslich auf Art. 17 ElG stützt, ist die Zuständigkeit des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz nach Abs. 6 ebenda in diesem Punkte gegeben. Die Frage, ob sich aus jener Vorschrift wirklich eine solche Schuldspflicht der Beklagten herleiten lasse, betrifft die sachliche Begründetheit des erhobenen Anspruches und ist daher materiell zu prüfen. Anders verhält es sich hinsichtlich der zweiten Forderung von 46 Fr., weil die Klägerin hier selbst nicht behauptet, dass es sich um eine Sicherungsmassnahme handle, die infolge des Zusammentreffens ihrer Anlagen mit denjenigen der Beklagten nötig geworden wäre, sondern lediglich einen Anspruch aus Geschäftsführung im gemeinsamen Interesse der Beklagten und eines Dritten, der Lötschbergbahn, geltend macht. Nachdem indessen die Parteien sich durch die am Rechtstage getroffene Vereinbarung dahin verständigt haben, den Posten als einfachen Anhang zur ersten Klageforderung zu behandeln, besteht kein Bedenken, ihn ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen, in der Meinung, dass er ohne weiteres dem Schicksal der Hauptforderung folgt.

2. — In der Sache selbst glaubt die Beklagte mit Unrecht sich für ihren Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage auf Art. 10 ElG berufen zu können. Die Vorschrift des Art. 10 steht im Zusammenhang mit der vorhergehenden des Art. 9. Sie bildet eine Beschränkung der hier zu Gunsten des Bundes statuierten öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit, des Rechtes, das zu Bahnzwecken verwendete Gebiet der Bahngesellschaften unentgeltlich für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien zu benutzen,

und setzt demnach Anlagen voraus, welche auf Grund jener Dienstbarkeit, d. h. zu einer Zeit errichtet wurden, wo der betreffende Grund und Boden bereits Bahngebiet war. Der Fall, wo auf ihm erst nachträglich, nach bereits erfolgter Inanspruchnahme durch den Bund eine Bahn erstellt wird, wird dadurch nicht getroffen. Das zeigt übrigens abgesehen vom Zusammenhang schon der Wortlaut, indem ausschliesslich von der Verlegung solcher «Telephon- oder Telegraphenanlagen, welche sich der Erstellung neuer oder Veränderung bestehender bahn-dienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen», die Rede ist, worunter nach dem Sprachgebrauch nur einzelne Installationen einer bereits bestehenden Bahn verstanden werden können. Die gleiche Folgerung ergibt, obschon weniger deutlich, der französische Text, der ebenfalls von «installation télégraphique ou téléphonique qui empêcherait d'établir ou de modifier des ouvrages quelconques d'un chemin de fer», nicht etwa «d'établir une ligne de chemin de fer», spricht. Dass nur dies die Meinung sein kann, folgt ferner aus der Tatsache, dass die in Art. 9 und 10 EIG enthaltenen Vorschriften sich beinahe wörtlich übereinstimmend schon in Art. 6 und 7 des früheren Gesetzes betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien von 1889 fanden, obwohl nach diesem (Art. 10) unzweifelhaft alle Schutzvorkehrungen, welche sich infolge des Zusammentreffens einer bereits bestehenden Anlage mit einem neuen Unternehmen als nötig erwiesen, von der Neuanlage zu tragen waren. Wenn wirklich für den vorliegenden Fall das Sonderrecht des EIG massgebend ist, so kann die anwendbare Norm demnach nicht in dessen Art. 10, der schon im alten Gesetze neben dem die Kostentragung für Schutzmassnahmen infolge Auftretens eines neuen Unternehmens regelnden damaligen Art. 10 stand, sondern nur in anderen Bestimmungen des neuen Gesetzes gesucht werden.

3. — Aehnlich verhält es sich mit dem heute von der

Beklagten ausserdem noch angerufenen Art. 8. Auch hier handelt es sich um die Bestimmung des Umfangs einer dem Bund durch das Gesetz eingeräumten öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, nämlich der Befugnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens und des Luftraums über Privatgrundstücken für Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, indem dieselbe dahin beschränkt wird, dass der Bund mit seinen Anlagen zu weichen habe, wenn der Eigentümer selbst den betreffenden Raum in einer Weise verwenden wolle, welche das Weiterbestehen der Anlagen am bisherigen Orte ausschliesst. Da die Furkabahn als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Eigentümer, an deren Stelle sie durch die Expropriation des Bodens zum Zwecke des Bahnbaus getreten ist, nicht mehr Rechte geltend machen kann als jene, beschränkte sich demnach der ihr aus Art. 8 erwachsende Anspruch darauf zu verlangen, dass die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten diejenigen nunmehr auf Bahngebiet liegenden Linien verlege, welche für den Bahnbau- und Betrieb selbst nötigen Raum in Anspruch nahmen. Dieser Forderung hat aber die Telegraphenverwaltung nach dem von der Beklagten selbst eingelegten Schreiben vom 31. Mai 1912 (Antwortbeilage 1) bereits genügt, indem sie alle Verlegungen, welche aus dem erwähnten Gesichtspunkte nötig wurden, tatsächlich auf sich genommen hat. Im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt es sich ausschliesslich noch um die Kosten der Sicherungsmassnahmen, die auf Grund der bundesrätlichen Vorschriften vom 14. Februar 1908 getroffen werden mussten und ihren Grund nicht etwa in einer sonst bestehenden räumlichen Unmöglichkeit des Bahnbetriebes, sondern in den Gefahren haben, welche das an sich mögliche Nebeneinanderbestehen beider Anlagen und ihr Betrieb ohne jene Schutzvorkehrungen mit sich bringen würde. Ueber die Pflicht zur Tragung derartiger Kosten kann aber aus Art. 8 nichts entnommen werden.

4. — Die Folge der Nichtanwendbarkeit des von der

Klägerin angerufenen Art. 17 ElG könnte demnach nur die sein, dass dafür auf das gemeine Recht abzustellen wäre. Wollte man aber den Streit auf Grund dieses beurteilen, so hätte offenbar die Beklagte, wie schon im Urteile Kubel auseinandergesetzt worden ist, nicht nur für einen Teil, sondern für alle Kosten aufzukommen, weil sie es ist, die durch ihr Werk in bestehende Verhältnisse eingegriffen und damit die fraglichen Massnahmen, die bisher überflüssig waren, verursacht hat. In Uebereinstimmung mit dem Standpunkte der Klägerin ist nun aber diese Konsequenz abzulehnen und davon auszugehen, dass die den Fall beherrschende Norm in der Tat in Art. 17 ElG zu finden ist. Wenn das Bundesgericht im Urteile i. S. Kubel das in Abs. 3 des Art. 17 für Kollisionen von Starkstromleitungen unter sich oder mit Schwachstromleitungen ausgesprochene Prinzip gemeinsamer Kostentragung auch auf Sicherungsmassnahmen anwendbar erklärt hat, welche infolge des Zusammentreffens von Starkstromanlagen mit Eisenbahnen getroffen werden müssen, so war dafür die Erwägung massgebend, dass die der zitierten Vorschrift zu Grunde liegende *ratio*, nämlich das Bestehen eines gemeinsamen Interesses beider Unternehmungen an der Ausführung dieser Massnahmen in beiden Fällen in gleicher Weise zutrefte. Geht man hievon aus, so ist aber nicht einzusehen, weshalb der Fall der Parallelführung oder Kreuzung von Schwachstromanlagen mit einer Eisenbahn anders behandelt werden sollte. Auch bei den in diesem Falle zu beachtenden technischen Anforderungen handelt es sich um Massnahmen, die auf Grund der vom Bundesrat in Ausführung des Art. 3 ElG erlassenen Vorschriften, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den beiden Anlagen, kraft behördlicher Anordnung, getroffen werden müssen. Auch hier sind jene Vorschriften vorab zum Schutze Dritter, des Publikums, also zu einem Zwecke erlassen worden, an dessen Erreichung beide Unternehmungen ein gleiches Interesse haben. Musste dieser Gesichtspunkt beim Zu-

sammentreffen von Starkstromanlagen mit Eisenbahnen zur analogen Heranziehung des Art. 17 führen, so sind die Voraussetzungen für eine solche analoge Gesetzesanwendung somit auch hier ganz ebenso sehr gegeben. Dass der in Art. 3 ElG dem Bundesrate erteilte Auftrag sich dem unmittelbaren Wortlaute des Gesetzes nach nur auf die Bestimmung der bei Kollisionen zwischen Starkstromanlagen unter sich oder mit anderen elektrischen Leitungen und Eisenbahnen zu erfüllenden technischen Anforderungen bezieht, kann daran nichts ändern, nachdem die Ausführungsverordnung tatsächlich darüber hinausgehend auch den Fall des Zusammentreffens von Schwachstromanlagen mit Bahnen in den Bereich ihrer Regelung einbezogen hat. Dass dies aber der Fall ist und dass die Klägerin auf Grund jener Verordnung zu den getroffenen Massnahmen verpflichtet war, kann nach deren Art. 27 ff. keinem Zweifel unterliegen und ist auch von der Beklagten nicht bestritten worden.

5. — Die Frage, nach welchem Verhältnis die gesamte Kostensumme auf die beiden Unternehmungen zu verlegen sei, muss hiebei, weil das Gesetz dafür keine unmittelbare Lösung gibt, in Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen entschieden werden. Wenn die Beklagte behauptet, dass sie nach dem Urteile Kubel keinesfalls mit mehr als einem Drittel belastet werden dürfe, so übersieht sie, dass die Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 ElG, welche damals analog herangezogen wurde, eine Kollision zwischen einem nach der Absicht des Gesetzes privilegierten öffentlichen und einem privaten Unternehmen voraussetzt. Im vorliegenden Falle steht aber die Anlage der Beklagten, welche allerdings zu diesen privilegierten Unternehmungen gehört, einer Anlage, nämlich der Telegraphen- und Telephonlinie des Bundes, gegenüber, welche nach der zitierten Vorschrift die gleichen Vorrechte geniesst wie sie. Wenn die Klägerin dem Umstande, dass auch die Beklagte ein Unternehmen des öffentlichen Nutzens ist, in der Weise Rechnung

getragen hat, dass sie nur die Hälfte der Kosten ersetzt verlangt, die andere Hälfte dagegen auf sich nimmt, so erscheinen damit alle Forderungen, welche die Beklagte aus jener ihrer Stellung ableiten kann, in billiger Weise berücksichtigt. Für eine weitere Bevorzugung würde es an stichhaltigen Gründen fehlen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin 2390 Fr. 50 Cts. nebst Zinsen zu 5 % seit dem 11. September 1915 zu bezahlen.

## VIII. KANTONALES WASSERRECHT

### CONCESSIONS HYDRAULIQUES

94. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung  
vom 26. November 1917 i. S. Züsli, Kläger, gegen  
Staat Luzern, Beklagten.

Art. 48 Ziff. 4 O. G. Streit um das durch eine luzernische « Wasserrechtskonzession » begründete Recht als « zivilrechtliche Streitigkeit ». — Entschädigungsanspruch des Berechtigten wegen Entzugs der Wassernutzung zufolge von Uferschutzbauten; Tragweite des § 49 Abs 2 des luzernischen Wasserrechtsgesetzes vom 2. März 1875. — Pflicht der Parteien, kantonales Recht anzuführen (Art. 3 BZP).

A. — Im November 1891 stellte Martin Baumgartner in Werthenstein beim Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch, es möchte ihm zum Zwecke der Gewinnung von Kraft für den Betrieb einer Knochenstampfe die Konzession für die Erstellung eines kleinen Wasserwerkes an der Emme, bei der Albrechtenfluh, gemäss vorgelegten Plänen

erteilt werden. Aus der näheren Beschreibung der projektierten Anlage ist hervorzuheben: An der Einlaufstelle wird keine Stauvorrichtung erstellt werden, sondern einfach ein Kanal aus 45 cm weiten Zementröhren von der Emme abgezweigt, dessen Sohlenhöhe 0,9 m tiefer ist, als der Wasserstand vom 29. Oktober 1891 (der die Cote 97.780 hat, bezogen auf Fixpunkt A bei der Bielbachbrücke neben dem Gebäude der Knochenstampfe). Die Sohlenhöhe im Unterwasserkanal, der nach dem seinerseits in die Emme mündenden Bielbach geführt wird, ist beim (unterschlechtigen) Wasserrad 96.714. Das Nutzgefäll beträgt 0.866 m, die Wassermenge 0.311 m<sup>3</sup> und die theoretische Kraft 3.32 HP.

Der Regierungsrat veröffentlichte dieses Konzessionsgesuch zunächst nach Vorschrift des kantonalen Gesetzes über Wasserrechte vom 2. März 1875 / 28. November 1878 und beschloss sodann, am 15. Januar 1892, unter Erledigung von zwei dagegen erhobenen privaten Einsprüchen, « mit Hinsicht auf Abschnitt I, 3 des Wasserrechtsgesetzes », es sei « die nachgesuchte Wasserrechtskonzession » dem Herrn M. Baumgartner unter einigen Bedingungen (worunter die, dass der Konzessionär die Wuhrpflicht zwischen den Wuhren X und B des Planes, d. h. an der Kanaleinlaufsstelle, zu übernehmen, ferner für jeden Schaden, der zufolge seiner Anlage am Eigentum Dritter entstehen sollte, zu haften, und endlich eine Konzessionsgebühr von 20 Fr., sowie einen jährlichen Wasserrechtszins von 8 Fr. zu bezahlen habe) erteilt und auf seine Kosten ins Hypothekarprotokoll einzutragen. Diese Konzession wurde später, durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. Juli 1905, dahin abgeändert, dass Baumgartner die damals nachgesuchte Bewilligung erhielt, das Wasserrad und den Ablaufkanal der Knochenstampfe um 0.36 m tiefer zu legen, um die natürlich eingetretene Sohlenvertiefung des Bielbachs zur Vergrösserung seines Nutzgefälls ausnützen zu können.

Im Jahre 1910 ging die Liegenschaft Baumgartners, auf